

TE Vwgh Beschluss 2010/3/19 2010/12/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2010

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

BDG 1979 §38;

BDG 1979 §39;

BDG 1979 §41a Abs5;

BDG 1979 §41a Abs6;

B-VG Art133 Z4;

B-VG Art20 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

1. BDG 1979 § 38 heute

2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012

3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012

4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998

5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995

6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994

7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. BDG 1979 § 39 heute

2. BDG 1979 § 39 gültig ab 01.01.1980

1. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/2012

2. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011

3. BDG 1979 § 41a gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

4. BDG 1979 § 41a gültig von 01.05.2003 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003

5. BDG 1979 § 41a gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000

6. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1998 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998

7. BDG 1979 § 41a gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

8. BDG 1979 § 41a gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996

9. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995

10. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994

1. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/2012
2. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
3. BDG 1979 § 41a gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 41a gültig von 01.05.2003 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
5. BDG 1979 § 41a gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
6. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1998 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 41a gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
8. BDG 1979 § 41a gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
9. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
10. BDG 1979 § 41a gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 20 heute
2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, in der Beschwerdesache des Dipl. Ing. C Sch in J, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wegen Verletzung der Entscheidungspflicht i.A. Feststellungen betreffend eine Personalmaßnahme, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Aus der Beschwerde sowie der über Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes erstatteten Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 22. Februar 2010 sowie den vorgelegten Beilagen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer steht als Major des höheren militärtechnischen Dienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienststelle ist die Fliegerwerft X. Der Beschwerdeführer steht als Major des höheren militärtechnischen Dienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienststelle ist die Fliegerwerft römisch zehn.

Am 27. Mai 2009 erging an den Beschwerdeführer seitens des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport folgende Weisung:

"Aufgrund eines Antrages der GstbAbt vom 26. Mai 2009 wird Ihre Dienstzuteilung zum MSL mit Dienstort W gemäß § 39 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, ab 2. Juni 2009 für die Dauer von über 90 Tagen zwecks Personalaushilfe verlängert." "Aufgrund eines Antrages der GstbAbt vom 26. Mai 2009 wird Ihre Dienstzuteilung zum MSL mit Dienstort W gemäß Paragraph 39, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333, ab 2. Juni 2009 für die Dauer von über 90 Tagen zwecks Personalaushilfe verlängert."

In einer Eingabe vom 2. Juni 2009 beehrte der Beschwerdeführer näher umschriebene bescheidförmige Absprachen betreffend diese Weisung.

Mit der vorliegenden Säumnisbeschwerde macht er die Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde in Ansehung seines Antrages vom 2. Juni 2009 geltend. Der Beschwerdeführer vertritt in diesem Zusammenhang (insbesondere in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2010) die Auffassung, der - auch materielle - Charakter der in Rede stehenden Personalmaßnahme als Dienstzuteilung im Verständnis des § 39 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), ergebe sich daraus, dass ihm mitgeteilt worden sei, die Maßnahme sei nur als vorübergehend beabsichtigt, was auch in der Öffentlichkeit kommuniziert und medial verbreitet worden sei. Schließlich sei die Dienstzuteilung mit der ausdrücklichen Erklärung "zwecks Personalaushilfe" erfolgt. Darin sei logisch zwingend eine auflösende Bedingung enthalten, nämlich der Wegfall jener Situation, welche eine Personalaushilfe erfordere. Das Wort "Aushilfe" lasse auch keinen Zweifel daran, dass es sich um eine relativ kurzfristige Angelegenheit handeln solle. Mit der vorliegenden Säumnisbeschwerde macht er die Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde in Ansehung seines Antrages vom 2. Juni 2009 geltend. Der Beschwerdeführer vertritt in diesem Zusammenhang (insbesondere in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2010) die Auffassung, der - auch materielle - Charakter der in Rede stehenden Personalmaßnahme als Dienstzuteilung im Verständnis des Paragraph 39, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), ergebe sich daraus, dass ihm mitgeteilt worden sei, die Maßnahme sei nur als vorübergehend beabsichtigt, was auch in der Öffentlichkeit kommuniziert und medial verbreitet worden sei. Schließlich sei die Dienstzuteilung mit der ausdrücklichen Erklärung "zwecks Personalaushilfe" erfolgt. Darin sei logisch zwingend eine auflösende Bedingung enthalten, nämlich der Wegfall jener Situation, welche eine Personalaushilfe erfordere. Das Wort "Aushilfe" lasse auch keinen Zweifel daran, dass es sich um eine relativ kurzfristige Angelegenheit handeln solle.

Dem ist Folgendes zu erwidern:

Die in Rede stehende Personalmaßnahme deklariert sich als "Dienstzuteilung". Aus dem Grunde des § 39 Abs. 1 BDG 1979 liegt eine solche vor, wenn ein Beamter vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird. Demgegenüber stellt die Zuweisung eines Beamten an eine andere Dienststelle zur dauernden Dienstleistung eine Versetzung im Verständnis des § 38 Abs. 1 BDG 1979 dar, welche von der Dienstbehörde bescheidförmig zu verfügen ist. In diesem Zusammenhang ist zunächst an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu erinnern, wonach für die Qualifikation einer Personalmaßnahme als Versetzung oder Dienstzuteilung nicht maßgeblich ist, wie sie sich selbst "deklariert", sondern ihr tatsächlicher rechtlicher Gehalt. Daher gilt für Dienstzuteilungen, dass diese schon bei ihrer Erteilung klar zu befristen sind. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass in der Dienstzuteilungsweisung ein datumsmäßig fixiertes Ende der Dienstzuteilung angegeben wird, oder aber dadurch, dass jenes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretende Ereignis präzise umschrieben wird, welches das Ende der Dienstzuteilung auslösen soll, also etwa den Wiederantritt des Dienstes durch einen vorübergehend erkrankten Beamten, den der Dienstzuteilte vertreten soll (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 4. Februar 2009, ZI. 2008/12/0052, und vom 20. Mai 2009,

Zl. 2008/12/0149). Dabei ist auf den objektiven Erklärungswert vor dem Empfängerhorizont abzustellen. Die in Rede stehende Personalmaßnahme deklariert sich als "Dienstzuteilung". Aus dem Grunde des Paragraph 39, Absatz eins, BDG 1979 liegt eine solche vor, wenn ein Beamter vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird. Demgegenüber stellt die Zuweisung eines Beamten an eine andere Dienststelle zur dauernden Dienstleistung eine Versetzung im Verständnis des Paragraph 38, Absatz eins, BDG 1979 dar, welche von der Dienstbehörde bescheidförmig zu verfügen ist. In diesem Zusammenhang ist zunächst an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu erinnern, wonach für die Qualifikation einer Personalmaßnahme als Versetzung oder Dienstzuteilung nicht maßgeblich ist, wie sie sich selbst "deklariert", sondern ihr tatsächlicher rechtlicher Gehalt. Daher gilt für Dienstzuteilungen, dass diese schon bei ihrer Erteilung klar zu befristen sind. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass in der Dienstzuteilungsweisung ein datumsmäßig fixiertes Ende der Dienstzuteilung angegeben wird, oder aber dadurch, dass jenes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretende Ereignis präzise umschrieben wird, welches das Ende der Dienstzuteilung auslösen soll, also etwa den Wiederantritt des Dienstes durch einen vorübergehend erkrankten Beamten, den der Dienstugeteilte vertreten soll. vergleiche hierzu die hg. Erkenntnisse vom 4. Februar 2009, Zl. 2008/12/0052, und vom 20. Mai 2009, Zl. 2008/12/0149). Dabei ist auf den objektiven Erklärungswert vor dem Empfängerhorizont abzustellen.

Diesen Kriterien genügt die in der Weisung vom 27. Mai 2009 gebrauchte Wortfolge "zwecks Personalaushilfe" ebenso wenig wie nicht näher konkretisierte Hinweise auf einen bloß vorübergehenden Charakter der Maßnahme. Zwar mag mit der eingangs zitierten Wortfolge zum Ausdruck gebracht worden sein, dass der weisungserteilende Vorgesetzte vom Vorliegen eines "Personalbedarfs" bei der Zieldienststelle ausgegangen ist. Die in Rede stehende Weisung lässt aber völlig offen, aus welchen konkreten Umständen der angenommene Personalbedarf abgeleitet wird und welche konkrete Personalsituation vorliegen müsste, um vom Wegfall eines solchen sprechen zu können. In der vorliegenden Säumnisbeschwerde werden auch keine sonstigen im Tatsachenbereich liegenden Umstände behauptet, aus denen dies für den Beschwerdeführer erschießbar gewesen wäre.

Schließlich ergeben sich aus den Beschwerdebehauptungen auch keine Anhaltspunkte darauf, dass es sich beim Wegfall des Personalbedarfs an der Zieldienststelle um ein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zukünftig eintretendes Ereignis handeln werde.

Vor diesem Hintergrund vermag es dahinstehen, ob - wovon der Beschwerdeführer offenbar ausgeht - die Angabe des Zwecks einer bestimmten Personalmaßnahme zwingend auf deren Befristung für die Dauer des Vorliegens dieses Zweckes schließen lässt.

Anders als im Falle einer im gebundenen Bereich auszulegenden Rechtsbedingung (vgl. hierzu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 4. Februar 2009, Zl. 2008/12/0052), erweist sich die hier gegenständliche Weisung als so unbestimmt, dass ein Ende der Dienstzuteilung selbst bei objektiver Kenntnis des gesamten Dienstbetriebes nicht eindeutig ermittelbar wäre. Anders als im Falle einer im gebundenen Bereich auszulegenden Rechtsbedingung vergleiche hierzu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 4. Februar 2009, Zl. 2008/12/0052), erweist sich die hier gegenständliche Weisung als so unbestimmt, dass ein Ende der Dienstzuteilung selbst bei objektiver Kenntnis des gesamten Dienstbetriebes nicht eindeutig ermittelbar wäre.

Es liegt daher vorliegendenfalls eine "Angelegenheit des § 38 BDG 1979" im Verständnis des § 41a Abs. 6 BDG 1979 vor. Daraus folgt, dass die Angelegenheit gemäß Art. 133 Z. 4 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist (vgl. auch § 41a Abs. 5 BDG 1979). Es liegt daher vorliegendenfalls eine "Angelegenheit des Paragraph 38, BDG 1979" im Verständnis des Paragraph 41 a, Absatz 6, BDG 1979 vor. Daraus folgt, dass die Angelegenheit gemäß Artikel 133, Ziffer 4, B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. vergleiche auch Paragraph 41 a, Absatz 5, BDG 1979).

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 19. März 2010

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Bescheide von Kollegialbehörden iSd B-VG Art133 Z4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010120022.X00

Im RIS seit

14.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at